

## SATZUNG DES VEREINS „DEUTSCHE-BOLIVIEN-HILFE“

## §1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen „DEUTSCHE BOLIVIEN-HILFE“ mit den Zusatz e.V., nach seiner Eintragung im Vereinsregister
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
3. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und Abstammungsneutral
4. Sitz des Vereins ist Dortmund in NRW

## §2 ZWECK UND SELBSTVERSTÄNDNIS

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungshilfe in Bolivien.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch karitative und medizinische Hilfe an besonders Hilfsbedürftige sowie durch Unterstützung und Förderung sozialer Projekte in Bolivien durch:
  - a. Beschaffung notwendiger Mittel für Langzeitvorhaben, sowie die Sicherstellung ihres zweckgebundenen Einsatzes.
  - b. Förderung eines besseren Verständnisses der Situation in Bolivien.

## §3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er strebt keinen Gewinn. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich, wobei anfallende Sachkosten auf Antrag erstattet werden können.
3. Spenden und Beiträge dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

#### §4 MITGLIEDSCHAFT

5. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion und Staatsangehörigkeit werden, auch Körperschaften und juristische Personen.
6. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder.
7. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Tod des Mitgliedes oder durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
  - b. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied neun Monate mit der Entrichtung seiner Beiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt, oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
  - c. durch Ausschluss aufgrund vereinsschädigenden Verhaltens. Der Ausschluss erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dem Ausschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### §4 ORGANE DES VEREINS

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. und der Vorstand.

#### §5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt spätestens zwei Wochen vorher schriftlich.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a. den Bericht des Vorstandes mit dem Tätigkeitsbereich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und dem Kassenbericht durch den Schatzmeister;
  - b. den Bericht der Kassenprüfer;

### III

- c. die Entlastung des Vorstandes;
  - d. die Neuwahl des Vorstandes;
  - e. die Wahl von zwei Kassenprüfern;
  - f. Anträge;
  - g. Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Verhandlung hat der zu bestimmende Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüssen sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der Ziffer 8, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

## §6 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
- a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden
  - c. dem Schatzmeister
  - d. dem Kassenprüfer
  - e. dem Schriftführer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB von DEUTSCHE BOLIVIEN HILFE e.V. sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jedes Vorstandmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand hat sich an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu halten.
4. Der Vorstand beschließt über die Verteilung der einzelnen Aufgaben und Kann Beisitzer ernennen.

## IV

5. In dringenden Fällen fasst der Vorstand seine Beschlüsse schriftlich nach § 32 Abs. 2 BGB.
6. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.

### §8 BEITRÄGE

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung deiner Aufgaben Jahresbeiträge, die nach Art der Mitgliedschaft gestaffelt sind und im Voraus entrichtet werden. Ihre Höhe wird durch die Mitgliederversammlung nach Antrag des Vorstandes festgelegt.
2. Mitglieder, die länger als sechs Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Ausübung des Stimmrechtes.

### §9 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Suppenküche Kana“ in Dortmund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### §10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese von der Gründungsversammlung am 06.07.2011 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit Ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

\_\_\_\_\_  
Dr. Ernesto Valverde-Baspineiro

\_\_\_\_\_  
Dr. Klaus Krumpiegl

\_\_\_\_\_  
Dr. Paul Menzel

\_\_\_\_\_  
Klaus Weng

\_\_\_\_\_  
Thomas Sander

\_\_\_\_\_  
Pablo Valverde Salzmann

\_\_\_\_\_  
Nora Manzel

\_\_\_\_\_  
Maria S. de Valverde

\_\_\_\_\_  
Sylvia Sander

\_\_\_\_\_  
Thomas Johann Segeth

\_\_\_\_\_  
Ernesto Valverde Salzmann

